

Benutzungsordnung
der Stadt Amberg für das

Stadtmuseum
vom 12. Juni 1989

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 13 vom 01. Juli 1989

1. Allgemeines

Das Stadtmuseum im Baustadel, Zeughausstraße 18, ist eine öffentliche Einrichtung gemäß Art 21 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung. Die Benutzung ist privatrechtlich ausgestaltet.

In allen Räumen des Stadtmuseums besteht absolutes Rauchverbot.

2. Benutzerkreis, Verhalten

Im Rahmen dieser Benutzung ist jedermann berechtigt, die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu besichtigen und unter Aufsicht die Einrichtungen des Stadtmuseums zu benutzen.

Führungen durch die Schauräume erfolgen nach besonderer Vereinbarung.

Sammlungsgegenstände, die sich im Depot befinden, können nur nach vorheriger Anmeldung besichtigt werden unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Gründe vorliegen.

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer Benutzer behindert oder belästigt wird.

Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Koffer, Schachteln) sind in der Garderobe zu hinterlegen. Zur sicheren Aufbewahrung stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.

3. Anordnung für den Einzelfall, Haftung

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen des zuständigen Museumspersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen kann die weitere Benutzung mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder Dauer erfolgen.

Die Benutzer haften für Beschädigungen oder den Verlust (Zerstörung) von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.

Benutzungsordnung
der Stadt Amberg für das

Stadtmuseum
vom XX. XX 2020

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. XX vom XX. XX 2020 -

1. Allgemeines

Das Stadtmuseum im Baustadel mit modernem Anbau, Zeughausstraße 18, ist eine öffentliche Einrichtung gemäß Art 21 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung. Die Benutzung ist privatrechtlich ausgestaltet.

In allen Räumen des Stadtmuseums besteht absolutes Rauchverbot.

2. Benutzerkreis, Verhalten

Im Rahmen dieser Benutzung ist jedermann berechtigt, die Sammlungsgegenstände in den Ausstellungsräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu besichtigen und unter Aufsicht die Einrichtungen des Stadtmuseums zu benutzen.

Führungen durch die Ausstellungsräume erfolgen nach besonderer Vereinbarung.

Sammlungsgegenstände, die sich im Depot befinden, können nur nach vorheriger Anmeldung besichtigt werden unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Gründe vorliegen.

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer Benutzer behindert oder belästigt wird.

Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke, Schachteln) sind in der Garderobe zu hinterlegen. Zur sicheren Aufbewahrung stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.

3. Anordnung für den Einzelfall, Haftung

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen des zuständigen Museumspersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen kann die weitere Benutzung mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder Dauer erfolgen.

Die Benutzer haften für Beschädigungen oder den Verlust (Zerstörung) von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.

4. Benutzung in besonderen Fällen

Lichtbildaufnahmen von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit Erlaubnis der Museumsleitung gefertigt werden. Der Benutzer hat auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug der Museumsleistung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung von Sammlungsgegenständen außerhalb der Museumsräume ist nur mit Genehmigung der Stadt Amberg möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sammlungsgegenstände diebstahl- und feuersicher aufbewahrt werden und der Benutzer vor Übergabe einen Versicherungsnachweis über den von der Museumsleitung festgesetzten Wert erbringt. Außerdem dürfen keine Veränderungen, insbesondere keine Restaurierungen an Sammlungsgegenständen vorgenommen werden. Näheres ist in einem Vertrag im Sinne von §§ 598 ff BGB zu regeln.

Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgegenständen verfasst werden, der Museumsleitung ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen:

"Stadtmuseum Amberg"

5. Öffnungszeiten, Eintrittspreise, sonstiges Entgelt

Die Öffnungszeiten und die Höhe der Eintrittspreise ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungsordnung.

Für eine über den Rahmen der Besichtigung hinausgehende Benutzung des Stadtmuseums wird ein gesondertes Entgelt nach dem Verzeichnis in Anlage 3 dieser Benutzungsordnung erhoben.

Die Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Änderungen sind amtlich bekannt zu machen.

6. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung ist im Stadtmuseum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen und den Benutzern zugänglich zu machen.

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Abweichend davon tritt die Anlage 2 mit Wirkung vom 01.09.1989 in Kraft.

4. Benutzung in besonderen Fällen

Foto- und Filmaufnahmen von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit Erlaubnis der Museumsleitung gefertigt werden. Der Benutzer hat auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug bzw. eine Bild- oder Videodatei dem Stadtmuseum Amberg kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung von Sammlungsgegenständen außerhalb der Museumsräume ist nur mit Genehmigung der Stadt Amberg möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sammlungsgegenstände diebstahl- und feuersicher aufbewahrt werden und der Benutzer vor Übergabe einen Versicherungsnachweis über den von der Museumsleitung festgesetzten Wert erbringt. Außerdem dürfen keine Veränderungen, insbesondere keine Restaurierungen an Sammlungsgegenständen vorgenommen werden. Näheres ist in einem Vertrag im Sinne von §§ 598 ff BGB zu regeln.

Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgegenständen verfasst werden, dem Stadtmuseum Amberg ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen:

"Stadtmuseum Amberg"

5. Öffnungszeiten, Eintrittspreise, sonstiges Entgelt

Die Öffnungszeiten und die Höhe der Eintrittspreise ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungsordnung.

Für eine über den Rahmen der Besichtigung hinausgehende Benutzung des Stadtmuseums wird ein gesondertes Entgelt nach dem Verzeichnis in Anlage 3 dieser Benutzungsordnung erhoben.

Die Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Änderungen sind amtlich bekannt zu machen.

6. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung ist im Stadtmuseum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen und den Benutzern zugänglich zu machen.

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Abweichend davon tritt die Anlage 2 mit Wirkung vom 01.09.1989 in Kraft.

Öffnungszeiten des Stadtmuseums

| | |
|-------------------------------|--|
| Dienstag, Donnerstag, Freitag | 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag | 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |

Montag ganztägig geschlossen
Mittwoch Nachmittag geschlossen

Schulklassen werden nach Anmeldung vormittags auch vor 10 Uhr in das Stadtmuseum gelassen.

Öffnungszeiten des Stadtmuseums

| | |
|--|-------------------------|
| Dienstag bis Freitag | 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, Feiertage | 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Geschlossen: montags, 24.12., 25.12., 31.12., 1.1. und Faschingsdienstag | |

Führungen sind nach vorheriger Anfrage auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten möglich.

| Eintrittspreise für das Stadtmuseum | |
|--|-----------------|
| Erwachsene | 2,00 Euro |
| Studenten, Behinderte, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Gruppen ab 10 Personen | 1,50 Euro/Pers. |
| Kinder ab 6 Jahren und Schüler | 0,50 Euro/Pers. |
| Museumsführungen 25,00 Euro | |

| Eintrittspreise für das Stadtmuseum | |
|---|--|
| Erwachsene | 5,00 € |
| Studenten, Menschen mit Behinderung, TeilnehmerInnen des Bundesfreiwilligendiensts, Azubi: | 4,00 € |
| Kinder und Schüler ab 6 Jahren: | 2,00 € |
| Familienkarte 1 (1 Erw. mit mind. 2 Kindern): | 7,00 € |
| Familienkarte 2 (2 Erw. mit mind. 2 Kindern): | 12,00 € |
| Gruppen (ab 10 Personen): | pro Pers. 4,00 € |
| Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt. | |
| Führungen (nach Voranmeldung/pro Gruppe höchst. 25 Personen): | 60,00 €/zzgl. 4,00 € Eintritt pro Person |
| Führungen sind nach Bestätigung verbindlich. Absagen und Änderungen müssen rechtzeitig spätestens drei Werktage vor dem gebuchten Termin erfolgen. Andernfalls wird eine Ausfallgebühr von 10,00 € erhoben. | |

Verzeichnis über das Entgelt für die Benutzung des Stadtmuseums

I. Allgemeines

Für eine über den Rahmen der Besichtigung hinausgehende Benutzung des Stadtmuseums ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten.
Entstehen dem Stadtmuseum durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Entgelt zu entrichten.
Schuldner des nach diesem Verzeichnis zu entrichtenden Entgelts und Auslagen ist derjenige, der einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtmuseums benutzt.
Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Entgelthöhe und Auslagen

a) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte sowie für die Erstellung von Gutachten und sonstiger Tätigkeiten beträgt das Entgelt bei Beanspruchung

1. einer wissenschaftlichen Fachkraft DM 32,00
 2. einer geprüften Fachkraft DM 26,00
 3. einer Verwaltungskraft DM 19,00
- je Halbstunde Zeitaufwand.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

b) Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten wird folgendes Entgelt erhoben:

1. Xerokopien

a) DIN A4 je DM 0,50

b) DIN A3 je DM 1,00

2. Schwarz-Weiß-Aufnahmen von Sammlungsgegenständen

a) Kleinbildfilm, 24 x 36 mm je DM 1,00

b) Diapositiv, 24 x 36 mm, ungerahmt je DM 2,00

c) Siegelaufnahmen, 24 x 36 mm je DM 2,00

Verzeichnis über das Entgelt für die Benutzung des Stadtmuseums

I. Allgemeines

Für eine über den Rahmen der Besichtigung hinausgehende Benutzung des Stadtmuseums ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten.
Entstehen dem Stadtmuseum durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Entgelt zu entrichten.
Schuldner des nach diesem Verzeichnis zu entrichtenden Entgelts und Auslagen ist derjenige, der einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtmuseums benutzt.
Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Entgelthöhe und Auslagen

a) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte sowie für die Erstellung von Gutachten und sonstiger Tätigkeiten beträgt das Entgelt bei Beanspruchung

1. einer wissenschaftlichen Fachkraft 42,00 €
 2. einer geprüften Fachkraft 30,00 €
 3. einer Verwaltungskraft 22,00 €
- je Halbstunde Zeitaufwand.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

b) Für die Bereitstellung und Verwendung von Bildmaterial des Stadtmuseums Amberg werden folgende Entgelte erhoben:

- Ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von
 - 20,00 € für 1-5 Bilder
 - 30,00 € für 6-15 Bilder
 - 40,00 € für 16-30 Bilder
 - 50,00 € für 31-50 Bilder
- ab dem 50. Bild nach Vereinbarung
- pro Bildmaterial ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 10,00 €
- pro Bildmaterial einer Neuaufnahme für den Fotografen in Höhe von 25,00 € zzgl. MwSt.

c) Das Veröffentlichungsentgelt bei Druckerzeugnissen, Film, Fernsehbeiträgen und anderen Medien richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung (u. a. Auflagenhöhe, Abbildungsgröße, Verbreitungsgebiet, Sendezeit)

3. Vergrößerungen (Handvergrößerungen) weiß glänzend oder weiß matt

9 x 13 cm DM 5,70

13 x 18 cm DM 9,10

18 x 24 cm DM 10,70

24 x 39 cm DM 16,90

30 x 40 cm DM 24,60

40 x 50 cm DM 38,40

50 x 60 cm DM 53,90

4. Farbaufnahmen Kleinbild 24 x 36 mm

a) Diapositiv gerahmt je DM 11,30

b) Negativ je DM 11,30

c) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, ist ein Entgelt von DM 50,00 bis DM 500,00

zu erheben.

Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Satz 1 angesetzt werden.

d) Neben dem Entgelt nach den Absätzen a bis c werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),

2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausfahrten von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

e) Für eine Benutzung, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt ist, wird ein Entgelt erhoben, das nach einer bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.

d) Von der Erhebung der Entgelte kann ganz oder teilweise abgesehen werden

- bei Reproduktionen von geringem Umfang (Aufgabe bis 300 Exemplare)
- Bei Reproduktionen in Diplom- oder Masterarbeiten, Dissertationen sowie vergleichbaren qualifizierenden Arbeiten

e) Entgelte werden sofort mit der Auslieferung der Fotoarbeiten fällig.

f) Bei Bestellungen aus dem Ausland erfolgt die Zusendung des Bildmaterials erst, wenn zuvor das Entgelt zuzüglich einer Bankgebühr (10,00 €) entrichtet wurde.

Alle Verwendungszwecke, die Sie hier nicht finden, erfragen Sie bitte direkt bei uns.

g) Neben dem Entgelt nach den Absätzen a bis c werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),

2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausfahrten von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

h) Für eine Benutzung, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt ist, wird ein Entgelt erhoben, das nach einer bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.

III. Entgeltbefreiung

Entgelt nach Ziffer II Buchstabe a) wird nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
3. für rechtliche Förderungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
4. für einfache Beratungen oder Auskunftserteilungen ohne Inanspruchnahme von Museumsunterlagen.

III. Entgeltbefreiung

Entgelt nach Ziffer II Buchstabe a) wird nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
3. für rechtliche Förderungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
4. für einfache Beratungen oder Auskunftserteilungen ohne Inanspruchnahme von Museumsunterlagen.